



Richtlinien zum Solarförderprogramm 2035 Mörfelden-Walldorf

1. Zielsetzung

Das mit Abstand größte Ausbaupotential für Erneuerbare Energien in Mörfelden-Walldorf liegt bei der Photovoltaik, gefolgt von der Solarthermie. Gerade die Photovoltaik bietet in Mörfelden-Walldorf neben dem Einsparpotential nach wie vor eine sehr hohe Wertschöpfung.

Ziel ist eine signifikante Steigerung der Solarenergieerzeugung bis 2035 in Mörfelden-Walldorf.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a. Die Stadt Mörfelden-Walldorf gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- b. Eine Kumulation mit Bundes-Förderprogrammen (z.B. BAFA) ist grundsätzlich zulässig.
- c. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.
- d. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf.
- e. Die Stadt Mörfelden-Walldorf behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen und abzunehmen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden folgende Solarenergie-Anlagen und Kombinationen auf Gebäuden:

- a. Neue Sonnenstromanlagen (Photovoltaik) bis max. 600 € - Basisförderung.
- b. Mit der Photovoltaik kombinierte Stromspeicher bis 15 kWh nutzbarer Kapazität - Speicherbonus (auch bei Nachrüstung an bestehende Photovoltaikanlage).
- c. Neue Sonnenwärmeanlagen (Solarthermie) bis max. 40 m² Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
- d. Mit der Solarthermie kombinierte neue Biomasseanlagen, Wärmepumpenanlagen und Wärmenetzanschluß.
- e. Bestandsgebäude im Sinne dieser Richtlinie sind älter als 2 Jahre.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Liegenschaft, auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll muss in der Gemarkung Mörfelden-Walldorf liegen.
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Vereine, kleine und mittlere Unternehmen, sowie freiberuflich Tätige.
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Förderantrag ist vor Beauftragung der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag ist die Kopie eines Angebotes beizulegen.
- Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Kopie der Schlussrechnung).

5. Umfang der Förderung

a. Sonnenstrom

- PV-Anlagen ab 1 kWp Einspeiseleistung auf Dächern: Basisförderung 150 €/kWp (Maximal 600 €)

Keine steckerfertigen PV-Anlagen (Balkonanlagen)!

Stromspeicher in Verbindung mit PV-Anlagen bis 15 kWh nutzbarer Energieinhalt:

- bis 5 kWh: Speicherbonus 70 €/kWh
- 5-10 kWh: Speicherbonus 50 €/kWh
- 10-15 kWh: Speicherbonus 30 €/kWh
(Maximal 750 €)

b. Sonnenwärme

Zusätzlich zu einer Basisförderung für Kollektoranlagen kann ein Kombinationsbonus sowie ein Gebäudeeffizienzbonus gewährt werden

Maßnahme		Basisförderung	Zusatzförderung ⁴	
Errichtung einer solarkollektoranlage zur...		Gebäudebestand	Kombinationsbonus	
...ausschließlichen Warmwasserbereitung ¹	3-10 m ² Bruttokollektorfläche	500 €	Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz
	11-40 m ² Bruttokollektorfläche	50€/m ² Bruttokollektorfläche	500,00 €	500,00 €
...Kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solarer Kälteerzeugung oder Wärmenetzführung ²	bis 14m ² Bruttokollektorfläche	1.000 € ⁵		
	15 bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	70 €/m ² Bruttokollektorfläche		
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage ³		50€/m ² Bruttokollektorfläche		

- Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr. (beides gilt für alle Kollektortypen)
- Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen
- Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m² bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche.
- Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.
- Die Sonnenwärmeförderung gilt ausschließlich für Bestandsgebäude. Bestandsgebäude im Sinne dieser Richtlinie sind älter als 2 Jahre.

6. Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Anlagen ohne zwingende Gründe innerhalb der ersten 10 Jahre beseitigt werden.

7. Energieberatung

Eine Solarberatung durch das Energie- und Klimaschutzbüro kann kostenlos in Anspruch genommen werden (Solar-Check).

Energie- und Klimaschutzbüro
Andreas Fröb, Marcus Lellinger
Stadtplanungs-und-bauamt
Rathaus Mörfelden, Zimmer 102
Westendstr. 8
64546 Mörfelden-Walldorf
Tel: 06105 938-893 (400)
Energie-und-klimaschutz@moerfelden-walldorf.de



8. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft